

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 08

- **Kleiner Schadenersatz beim Abgassachmangel möglich**
BGH, Urteil vom 24.01.2022, AZ: VIa ZR 100/21

Der BGH hat im Abgasskandal bestätigt, dass geschädigte Autokäufer auch Anspruch auf den sogenannten kleinen Schadenersatz haben. Anders als beim großen Schadenersatz wird der Kaufvertrag nicht rückabgewickelt. Der Geschädigte behält das Fahrzeug und bekommt nur den Minderwert ersetzt, den das Fahrzeug durch die Manipulation erfahren hat. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungs- und Desinfektionskosten sind zu erstatten**
AG Elmshorn, Urteil vom 30.11.2021, AZ: 54 C 117/21

Gestritten wurde um Verbringungs- und Desinfektionskosten. Das AG Elmshorn sprach diese Kosten zu. Denn was im Gutachten und dem folgend in der Werkstattrechnung steht, ist in der Regel auch erforderlich. Der Geschädigte darf auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen. Das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung: AG Frankfurt am Main-Höchst pauschaliert die Nebenkosten**
AG Frankfurt-Höchst, Urteil vom 04.02.2022, AZ: 385 C 373/21 (70)

Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13 sowie Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15) entscheidet sich das AG Frankfurt-Höchst zu einer Pauschalierung der Nebenkosten. So hält es die Klage des Sachverständigen aus abgetretenem Recht nur zum überwiegenden Teil für begründet, weil dieser Nebenkosten in der Höhe berechnet, wie sie tatsächlich angefallen sind. Das Gericht sieht hingegen die Grenze der Erforderlichkeit der Nebenkosten bei pauschal 75,00 € und somit lediglich 4,00 € mehr, als es die HUK-COBURG für nötig hält. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Unterschreitung der Mindestkilometerleistung**
AG Nürnberg, Urteil vom 15.10.2021, AZ: 23 C 4061/21

Fährt ein Geschädigter weniger als 20 km pro Tag, kann der Mietwagenanspruch fraglich sein – nicht aber, wenn der Geschädigte gute Gründe vorweisen kann. Hier wollte der Geschädigte seine schwangere Ehefrau und sich vor dem Risiko einer Coronainfektion im ÖPNV oder einem Taxi schützen, was das AG Nürnberg als nachvollziehbar ansah. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kleiner Schadenersatz beim Abgassachmangel möglich**
BGH, Urteil vom 24.01.2022, AZ: VIa ZR 100/21

Hintergrund

Ebenso wie der VI. Zivilsenat des BGH mit seinem Urteil vom 06.07.2021, AZ: VI ZR 40/20 befasste sich der vom Präsidium des Bundesgerichtshofs vorübergehend als Hilfsspruchkörper eingerichtete VIa. Zivilsenat mit der Gewährung von kleinem Schadenersatz in den sogenannten Abgassachmangelfällen.

In diesem Fall des BGH kaufte der Kläger im September 2013 zum Preis von 12.999,00 € von einem Dritten ein Gebrauchtfahrzeug der Marke Seat Leon, der mit einem von der Beklagten (Volkswagen AG) hergestellten Dieselmotor der Baureihe EA189 ausgestattet war.

Beim Kauf wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 60.400 km auf.

Nach Bekanntwerden des sogenannten Abgasskandals ließ der Kläger ein von dem beklagten Hersteller entwickeltes Software-Update aufspielen.

Zum 31.12.2019 betrug die Laufleistung des Fahrzeugs ca. 275.000 km.

Der Kläger beehrte mit seiner Klage den sogenannten „kleinen“ Schadenersatz – nämlich die Differenz zwischen einem höheren Kaufpreis und einem gegebenenfalls niedrigeren Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags.

Das AG Bonn wies mit Urteil vom 19.01.2021 (AZ: 106 C 7/20) die Klage auf kleinen Schadenersatz nebst Zinsen und auf Erstattung vorgerichtlich verauslagter Anwaltskosten zurück. Das Berufungsgericht, das LG Bonn wies mit Urteil vom 06.07.2021 (AZ: 5 S 28/21) die Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil zurück und verneinte auch den Anspruch auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Anwaltskosten.

Aussage

Das Berufungsurteil wurde von VIa. Zivilsenat im Ausspruch zum kleinen Schadenersatz aufgehoben und zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der VIa. Zivilsenat führte aus, dass der Kläger kleinen Schadenersatz – nämlich die Differenz zwischen einem höheren Kaufpreis und einem gegebenenfalls niedrigeren Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages – beanspruchen kann und entschied weiter, dass das Berufungsgericht deshalb die Klage nicht ohne weitere Prüfung der Höhe des Anspruchs des Klägers hätte abweisen dürfen.

Der BGH wies allerdings darauf hin, dass in diesem Fall die Besonderheit besteht, dass der Kläger das bei einem Kilometerstand von 60.400 km gebraucht gekaufte Fahrzeug bei Klageerhebung schon weitere 215.000 km bis zu einem Kilometerstand von ca. 275.000 km gefahren war.

Damit steht laut dem BGH im Raum, dass sich der Kläger im Wege der Vorteilsausgleichung den Wert von Nutzungen auf den kleinen Schadenersatz in dem Umfang anrechnen lassen muss, in dem der Wert der Nutzungen den Wert des Fahrzeugs bei Vertragsschluss übersteigt.

Praxis

Wiederholt bestätigt der BGH, dass Kläger in den sogenannten Abgassachmangelfällen den kleinen Schadenersatz fordern können – nämlich die Differenz zwischen einem höheren Kaufpreis und gegebenenfalls einen niedrigeren Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags.

Der BGH weist allerdings auch auf die Besonderheit der sehr hohen zurückgelegten Kilometerzahl während der Besitzzeit des Klägers hin und auf die Möglichkeit, dass sich dieser den Wert der Nutzungen auf den kleinen Schadenersatz in dem Umfang anrechnen lassen muss, in dem der Wert der Nutzungen den Wert des Fahrzeugs bei Vertragsabschluss übersteigt.

- **Verbringungs- und Desinfektionskosten sind zu erstatten**
AG Elmshorn, Urteil vom 30.11.2021, AZ: 54 C 117/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Uneinigkeit besteht lediglich hinsichtlich eines Restbetrages in Höhe von 212,92 €. Dieser ergibt sich aus den Kosten für eine Fahrzeugverbringung und der pandemiebedingten Desinfektion des klägerischen Fahrzeugs.

Aussage

Nach Ansicht des AG Elmshorn ist die Klage nur teilweise begründet.

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadenersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Gemäß § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich im Sinne der Vorschrift ist der Geldbetrag dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – zu nehmen. Diesen sind insbesondere dann Grenzen gesetzt, wenn der Geschädigte einen Reparaturauftrag erteilt und die Angelegenheit in die Hände von Fachbetrieben begeben hat.

Soweit den Geschädigten an einer etwa zu hohen Abrechnung durch die beauftragte Werkstatt kein Mitverschulden trifft, hat der Schädiger daher als Herstellungsaufwand auch diejenigen Mehrkosten zu tragen, welche diese infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat.

Hat der Geschädigte einen Reparaturauftrag erteilt, genügt er den Anforderungen an seine Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der erforderlichen Kosten in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Reparaturrechnung. Die Erforderlichkeit der in der Rechnung ausgewiesenen Kosten wird dabei grundsätzlich indiziert.

Darüber hinaus darf der Geschädigte auf die Richtigkeit eines Sachverständigengutachtens in der Regel vertrauen. Der Geschädigte ist daher insbesondere dann, wenn die Reparaturkosten in der geforderten Höhe in dem zuvor eingeholten Gutachten benannt sind, nicht dazu verpflichtet, die durchgeführte Reparatur und die insoweit abgerechneten Positionen im Einzelnen zu hinterfragen oder sich Rechnungen von Drittfirmen oder interne Kalkulationen des Reparaturbetriebes vorlegen zu lassen. Zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes ist er nicht verpflichtet. Der Schädiger trägt grundsätzlich das Prognose – und Werkstatttrisiko.

Entsprechend dieser Grundsätze geht das AG Elmshorn davon aus, dass die im Streit stehenden Verbringungskosten in Höhe von 120,00 € vollumfänglich von der Beklagten zu regulieren sind. Diese Kosten waren bereits in der benannten Höhe in dem vorgerichtlich eingeholten Schadengutachten kalkuliert. Der unfallgeschädigte Kläger musste entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die Fremdrechnung des Lackierbetriebes einsehen. Er durfte vielmehr darauf vertrauen, dass die Verbringungskosten in entsprechender Höhe auch angefallen sind und angemessen waren.

Auch die in Rechnung gestellten Kosten für die coronabedingte Desinfektion des Fahrzeugs sind von der Beklagten zu tragen. Diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen dienen sowohl dem Schutz der eigenen Mitarbeiter als auch dem Schutz der Fahrzeugnutzer und sollen

Ansteckungen vermeiden. Der Kläger durfte auch hier unterstellen, dass die geltend gemachten Kosten angefallen und erforderlich sind. Jedenfalls aber sind die Kosten nicht erkennbar überhöht.

Soweit die Beklagte behauptet, dass die Werkstatt Mehrkosten zu Unrecht oder übersteuert abgerechnet hat, ist dieser Einwand nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls gegenüber dem Kläger unerheblich. Für ein etwaiges Mitverschulden des Klägers ist weder etwas vorgetragen noch ist ein solches Mitverschulden ersichtlich. Der Beklagten entsteht dadurch auch kein Nachteil, da sie nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung etwaiger Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann.

Grundsätzlich besteht für den Kläger mithin ein Anspruch auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes in Höhe von 212, 92 €.

Hiervon war jedoch eine Wertverbesserung des Fahrzeugs infolge der Reparatur in Abzug zu bringen, welche das Gericht in Anlehnung an das vom Kläger eingereichte Gutachten gemäß § 287 ZPO auf 150,00 € schätzt, sodass der Klage lediglich in Höhe von 62,92 € Erfolg hatte.

Praxis

Das Gericht spricht vorliegend sowohl die Kosten für eine Fahrzeugverbringung als auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion aufgrund der Covid-19 Pandemie im Rahmen der konkreten Abrechnung vollumfänglich zu. Die Erforderlichkeit der Kosten ergibt sich aus der Reparaturrechnung, im Fall der Verbringungskosten auch in Verbindung mit dem außergerichtlich eingeholten Gutachten.

- **Entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung: AG Frankfurt am Main-Höchst pauschaliert die Nebenkosten**

AG Frankfurt-Höchst, Urteil vom 04.02.2022, AZ: 385 C 373/21 (70)

Hintergrund

Vor dem AG Frankfurt a.M., Außenstelle Höchst klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens sind restliche Sachverständigenkosten, vor allem in Bezug auf die Nebenkosten und berechnete Gebühren für Covid-19-Schutzmaßnahmen in Höhe von 22,50 €. Die Einstandspflicht der Beklagten steht hierbei außer Frage.

Aussage

Die zulässige Klage ist zum überwiegenden Teil begründet. Somit kann der Kläger aus abgetretenem Recht weitere unfallbedingte Begutachungskosten verlangen. Entgegen der Annahme der Beklagten ist die Abtretungserklärung hinreichend bestimmt und rechtmäßig.

Zur Schätzung des erforderlichen Grundhonorars des Sachverständigen bedient sich das Gericht gemäß § 287 ZPO der Honorarbefragung des BFSK. Demzufolge ist das veranschlagte Honorar nicht übersetzt und der Höhe nach erforderlich.

„Hinsichtlich der Nebenkosten billigt das Gericht dem Kläger eine Pauschale in Höhe von 75,00 € sowie eine zusätzliche Gebühr für Covid-19-Schutzmaßnahmen von 22,50 € zu.“

Dies ergibt einen Anspruch auf Zahlung weiterer 83,90 €.

„Es kann dahinstehen, ob der BGH in der Entscheidung vom 22.07.2014, Aktenzeichen: VI ZR 357/13, den Ansatz einer Pauschale auch für den hier vorliegenden Fall für nicht gangbar angesehen hat; daran bestehen Zweifel, da sich die genannte Entscheidung mit einem Fall befasst, bei dem die Rechnung vom Geschädigten bereits bezahlt war. Das Gericht schließt sich jedenfalls nicht der Auffassung an, dass in Fällen wie dem hier zu entscheidenden eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist (ebenso Amtsgericht Frankfurt am Main, Außenstelle Höchst, Urteil vom 27.10.2016, Aktenzeichen: 387 C 2838/15 (98), Urteil vom 30.03.2017, Aktenzeichen, 385 C 57/16 (70), Urteil vom 03.12.2021, Aktenzeichen: 385 C 199/21 (70)).“

Eine Pauschale ist durchaus gut geeignet im Rahmen der Schadensschätzung die Höhe zu erstattender Nebenkosten zu bestimmen, wie dies auch bei der allgemeinen Unfallpauschale des Geschädigten der Fall ist.

...

Hat die Vergütung im Wesentlichen über das Grundhonorar zu erfolgen, können Nebenforderungen nur insoweit geltend gemacht werden, wie dies üblicherweise dem Charakter von „Neben“-Forderungen entspricht. Eine Verlagerung der Vergütung vom Grundhonorar in aufgeblähte Nebenkosten entspricht dem nicht. Dabei scheint ein Betrag vom 75,00 € als ausreichend, die von dem Kläger angeführten Positionen angemessen auszugleichen.“

Praxis

Entgegen den Ausführungen des Gerichts widerspricht es der BGH-Rechtsprechung.

Es ergibt sich für die erforderliche Höhe der Nebenkosten eben kein Unterschied, ob der Geschädigte selbst die Rechnung des Sachverständigen bereits beglichen hat. Durch diesen Umstand führt der Geschädigte lediglich selbst eine Indizwirkung herbei. Durch das Bezahlen der Rechnung manifestiert sich die Annahme des Geschädigten, die Rechnung enthalte keine

überhöhten Positionen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter in der Regel nicht bezahlt hätte. Vornehmlich geht es jedoch um die Frage, ob erforderliche Nebenkosten pauschal oder in der Einzelfallbetrachtung beurteilt werden müssen.

Die berechneten Nebenkosten müssen auch stets objektiv erforderlich sein. Der BGH und die Obergerichte greifen in ihrer Entscheidung – egal ob Indizwirkung oder nicht – auf die Werte des JVEG zurück. Diese sind für jedermann einzusehen und darüber hinaus Kosten des alltäglichen Lebens, mit denen sich jeder konfrontiert sieht und eine deutliche Überhöhung erkennen kann. Folglich ist in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung geboten. Gerade eine Pauschalierung der Nebenkosten führt doch zu einer Verlagerung von Grundhonorar in aufgeblähte Nebenkosten. Die Ingenieursleistung soll klar von den Nebenkosten abzugrenzen sein. Größere Schäden erfordern in aller Regel höhere Nebenkosten. Eine Pauschalierung würde diesem Umstand keine Rechnung tragen.

Der Sachverständige könne im Rahmen der Nebenkostenanrechnung nur die „tatsächlich angefallenen Kosten berechnen“ (BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15). Nur so ist der Geschädigte in der Lage, einzelne Positionen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Ebenso sah es bereits das AG Frankfurt vor Jahren und hielt eine Pauschalierung von 100,00 € für berechnete Nebenkosten für nicht sachgerecht (AG Frankfurt, Urteil vom 25.11.2015, AZ: 29 C 2135/14 (21). Und nun – sieben Jahre später – stehen wir an gleicher Stelle, nur eben mit 25 % weniger Nebenkosten. Diese Erwägungen sind bei Betrachtung allgemein gestiegener Preise, die sich nicht zuletzt auch in der Erhöhung der Werte des JVEG 2021 widerspiegeln, nicht nur sach-, sondern auch weltfremd.

Eingesandt von RA Christian Däbritz, Frankfurt

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Unterschreitung der Mindestkilometerleistung**

AG Nürnberg, Urteil vom 15.10.2021, AZ: 23 C 4061/21

Hintergrund

Wieder einmal ging es vor einem Amtsgericht um gekürzte Mietwagenkosten, welche aus einem Verkehrsunfall resultierten. Die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners war unstreitig für die Folgen des Verkehrsunfalls vom 12.12.2020 in Nürnberg eintrittspflichtig.

Der Kläger mietete unfallbedingt einen Ersatzwagen an. Dies war vom 26.04.2021 bis 04.05.2021. Täglich nutzte er den Mietwagen weniger als 20 km im Durchschnitt. Dennoch sprach das AG Nürnberg weitere Mietwagenkosten zu. Die Klage war vor diesem Hintergrund teilweise erfolgreich.

Aussage

Zunächst setzte sich das AG Nürnberg damit auseinander, dass klägerseits der Mietwagen nicht mindestens im Umfang von durchschnittlich 20 km pro Tag genutzt worden war. Bei geringerem Fahrbedarf bestehe in der Regel kein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten. Es komme allerdings auf die Umstände des Einzelfalls an.

Hier berücksichtigte das AG Nürnberg den Vortrag auf Klägerseite, dass dieser von der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bzw. eines Taxidienstes Abstand nehmen wollte, weil seine Frau zum maßgeblichen Zeitpunkt schwanger war und er deshalb seine Frau dem Risiko einer Corona-Infektion nicht aussetzen wollte. Weiterhin hatte der Kläger vorgetragen, er sei noch nicht doppelt geimpft worden. Dass der Kläger sich entschieden habe, die Kontakte zum Schutz seiner schwangeren Frau auch insofern einzuschränken, dass er mit dem eigenen Fahrzeug zur Arbeit fuhr, hielt das Gericht für plausibel und dies sei dem Kläger auch aufgrund der möglichen erheblichen Auswirkungen einer Corona-Infektion nicht zu verwehren. Das Ansteckungsrisiko sei bei einer Taxifahrt wie auch bei einer Nutzung des ÖPNV nun einmal ungleich höher.

Zur Wahl der Schätzgrundlage führte das AG Nürnberg aus:

„Zur Feststellung der erforderlichen Mietwagenkosten (= Normaltarif) ist nach § 287 ZPO die „Schwacke-Liste“ geeignet, die als allgemein bekannte Tabelle einem bei einem Unfall Geschädigten als Vergleichsmaßstab bei seiner Entscheidung dienen kann. Dabei orientiert sich das Gericht zur Wahrung der Rechtssicherheit an der aktuellen Rechtsprechungspraxis des für das Amtsgericht Nürnberg zuständigen Berufungsgerichts, was dazu führt, dass von dem in der Schwacke-Liste unter Modus aufgeführten Betrag sowie den Nebenleistungen 17 % abzuziehen sind, um den erforderlichen Mietwagenpreis zu ermitteln.“

Die Schwacke Liste hat sich als Geschäftsgrundlage etabliert und wird von der Rechtsprechung anerkannt. Dieser Rechtsprechung folgt auch das eigene Landgericht Nürnberg-Fürth und das eigene Oberlandesgericht Nürnberg. Denn § 287 ZPO soll es gerade ermöglichen das im Einzelfall von Beweiserhebungen abgesehen wird, die einen unverhältnismäßigen Aufwand im Vergleich zur Schadenshöhe darstellen. Dem Gericht ist dabei ein Ermessen eingeräumt. Wenn das Gericht seine Schätzung auf Grundlage einer höchstrichterlichen gebilligten Grundlage vornimmt und dadurch Zeit und Kosten spart, liegt in der Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens zur Mietwagenproblematik keine willkürliche Zurückweisung, sondern entspricht dies dem Anliegen des § 287 ZPO.“

Praxis

Bei Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach einem Unfall sollte berücksichtigt werden, dass auch entsprechender Fahrbedarf besteht. Regelmäßig zieht hier die Rechtsprechung die

Grenze bei ca. 20 km im Durchschnitt pro Tag. Diese Grenze war im konkreten Fall unterschritten. Dennoch können im Einzelfall Mietwagenkosten gerechtfertigt sein und die Anmietung eines Ersatzwagens verstößt dann auch nicht gegen Schadenminderungspflichten. Der Kläger hatte dies vor Gericht sehr gut und nachvollziehbar begründet.

Ansonsten entschied sich das AG Nürnberg unter Verweis auf die oberinstanzliche Rechtsprechung (LG Nürnberg bzw. OLG Nürnberg) für den Schwacke-Automietpreisspiegel als bewährte und geeignete Schätzgrundlage.